

Wasser- und Abwasserzweckverband  
Werder-Havelland (WAZV)  
Am Markt 13 A  
14542 Werder

## **Vertragsbedingungen zur Ausleihe von Standrohren im Versorgungsgebiet des WAZV**

1.

Die Ausleihe eines Standrohres erfolgt nur gegen Vorlage eines schriftlichen Antrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Mieters und folgenden Angaben:

- Rechnungsanschrift des Mieters
- bei Firmen die Anschrift des Hauptsitzes
- Einsatzort des Standrohres
- Einsatzzeit des Standrohres
- Dauer der Ausleihe
- Verwendungszweck des entnommenen Wasser
- ob Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation

2.

Das Standrohr dient der Entnahme von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz und ist nur im Versorgungsgebiet des WAZV Werder-Havelland zu nutzen. Dazu gehören:

Stadt Werder mit den Ortsteilen Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Phöben und Töplitz;  
Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit den Ortsteilen Krielow, Bochow, Jeserig, Schenkenberg, Götz und der Gemeinde Schwielowsee OT Ferch;  
sowie das Gebiet des ehemaligen TAZV Lehnin jetzt Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Netzen, Emstal, Michelsdorf, Rädels, Lehnin, Grebs, Damsdorf, Göhlsdorf, Prützke, Rietz und Trechwitz

3.

Das Standrohr kann zu folgenden Zeiten beim WAZV abgeholt bzw. abgegeben werden:

montags: nach telefonischer Vereinbarung  
dienstags: 07:00 bis 15:00 Uhr  
mittwochs: nach telefonischer Vereinbarung  
donnerstags: 07:00 bis 15:00 Uhr  
freitags: 07:00 bis 11:00 Uhr

4.

Der WAZV berechnet dem Mieter einen Grundpreis von 25,56 Euro, eine Ausleihgebühr von 1,28 Euro pro Kalendertag, sowie die verbrauchte Menge an Trinkwasser und eingeleitetem Abwasser entsprechend den jeweils gültigen Tarifen.

5.

Für jedes ausgeliehene Standrohr ist eine Kautions von 250,- Euro vom Mieter beim WAZV zu hinterlassen.

6.

Nach der Rückgabe des Standrohres mit allen Zubehörteilen sowie des Originalvertrages bei dem WAZV wird die Kautions mit dem gemäß Pkt. 3 und/oder 7 dieser Vertragsbedingungen ermittelten Betrag unverzinst verrechnet.

7.

Der Mieter hat für den Verlust des Standrohres bzw. für die Schadens- und bzw. Verlusthöhe wird vom WAZV festgestellt und dem Mieter berechnet. Die Kautions wird wie unter Pkt. 5 dieser Vertragsbedingungen verrechnet.

Der Verlust des Standrohres bzw. entstandene Schäden am Standrohr oder an genutzten Anlagen (Hydranten) sind dem WAZV unverzüglich mitzuteilen.

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Standrohr an Dritte zur Nutzung zu überlassen. Er hat das Standrohr gegen Diebstahl, unbefugter Benutzung und vor Beschädigungen zu sichern.

8.

Bei defektem Wasserzähler kann der WAZV für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Zahlungen verlangen. Dieser Verbrauch wird entsprechend § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung des WAZV ermittelt.

9.

Entnimmt der Mieter unberechtigt Wasser aus einem Hydranten, so wird unverzüglich das Standrohr vom WAZV eingezogen. Zur unberechtigten Entnahme von Wasser zählen:

- die Entnahme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung am Standrohr
- jegliche Entnahme ohne Messeinrichtung
- die Entnahme mit einem Standrohr des WAZV mit offensichtlich defekter Messeinrichtung

10.

Im letzten Monat eines Kalenderjahres ist das Standrohr unaufgefordert mit dem Originalvertrag bei dem WAZV zur Zwischenabrechnung vorzustellen. Termine dazu sind vom Mieter spätestens in der 48. Kalenderwoche des jeweiligen Jahres zu vereinbaren.

Der WAZV kann darüber hinaus weitere Vorstellungen des Standrohres verlangen.

11.

Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zur Ausleihe von Standrohren. Mit Unterschrift unter dem Vertrag werden die Beitrags- und Gebührensatzungen des WAZV anerkannt.

gez. Saß

Verbandsvorsteherin